

Die Diskussion über die Strafbarkeit juristischer Personen und Criminal Compliance in China

Von Prof. Dr. Su Jiang, Peking*

Seit Beginn der Reform- und Öffnungspolitik im Jahr 1979 nimmt in China die Unternehmenskriminalität beständig zu. Auf diese kriminalstatistische Entwicklung hat der Gesetzgeber reagiert, indem er die Anzahl der von juristischen Personen begehbaren Straftaten im chStGB erheblich gesteigert hat. Hinsichtlich der Bestimmungen zur Strafbarkeit juristischer Personen ergeben sich jedoch in der Rechtspraxis viele Auslegungsfragen, die im ersten Teil des Beitrags behandelt werden. Anschließend liefert der Beitrag einen Überblick zu den jüngst eingeführten Pilotprojekten der chinesischen obersten Justiz betreffend Criminal Compliance. Infragegestellt werden vor allem deren Legitimität und Wirksamkeit.

I. Einführung

Im ersten Strafgesetz der Volksrepublik China von 1979 gab es keine Bestimmungen für Straftaten, die von juristischen Personen begangen wurden. Dies lag zum einen daran, dass in China von der Gründung der Volksrepublik im Jahr 1949 bis zur Einführung der Reform- und Öffnungspolitik im Jahr 1979 Planwirtschaft herrschte und Wirtschaftsstraftaten von Unternehmen selten waren. Zum anderen war das chinesische Strafrecht in dieser Zeit stark vom damaligen sowjetischen Strafrecht geprägt, das von der persönlichen und moralischen Schuld ausging und folglich Straftaten von juristischen Personen nicht anerkannte.¹

Als China in den 1980er Jahren mit der Umsetzung der Reform- und Öffnungspolitik begann und schrittweise eine sozialistische Marktwirtschaft einführt, nahmen die Wirtschaftsstraftaten von Unternehmen und Betrieben in großer Zahl zu. Um gegen diese Wirtschaftsstraftaten vorzugehen, legte der chinesische Gesetzgeber 1987 im Zollgesetz fest, dass „Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen“, die Schmuggel begangen haben, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollen. Vor der Verabschiedung des neuen Strafgesetzes der Volksrepublik China im Jahr 1997 hatte der chinesische Gesetzgeber bereits mehr als 50 Straftatbestände geschaffen, die von juristischen Personen begangen werden können.²

In § 30 chStGB von 1997 wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen legaldefiniert. Nach

* Der Verfasser ist Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Universität Peking. Der Beitrag wurde von Herrn Dr. Zhiwei Tang, LL.M. (Augsburg), Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, ins Deutsche übersetzt.

¹ Vgl. Zhenjie Zhou, Die Straftaten von Einheiten aus rechtsvergleichender Perspektive, 2012, S. 86 f. (in chinesischer Sprache).

² Vgl. Mingxuan Zhou, Geburt und Entwicklung des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China, 2020, S. 133 (in chinesischer Sprache).

§ 30 chStGB sind Gesellschaften, Unternehmen, institutionelle Einheiten, Behörden und Körperschaften für die von ihnen vorgenommenen gesellschaftlich schädlichen Handlungen strafrechtlich verantwortlich, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen als Straftaten gelten, die von Einheiten begangen werden können. Daneben wird der Grundsatz der Bestrafung in § 31 chStGB festgelegt: „Im Falle von Straftaten, die von Einheiten begangen werden, wird gegen die Einheit eine Geldstrafe verhängt, während gegen die für die betreffende Einheit unmittelbar verantwortlichen Leitungspersonen und gegen sonst unmittelbar verantwortliche Angestellte eine Kriminalstrafe verhängt wird. Falls im vorliegenden Gesetz und in sonstigen Gesetzen anderweitige Bestimmungen vorgesehen sind, wird gemäß der entsprechenden Bestimmung verfahren.“ Zudem enthält das chStGB von 1997 im Besonderen Teil 136 Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden können.³ Seit 1999 hat sich die Zahl dieser Straftaten durch elf Gesetzesänderungen auf 164 erhöht. Dies bedeutet, dass mehr als ein Drittel der im chStGB von 1997 genannten Straftaten im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortung von juristischen Personen geahndet werden können.

II. Strafgrund der Delikte zur Verantwortung von juristischen Personen

In den letzten Jahrzehnten haben immer mehr Länder die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen eingeführt.⁴ Selbst in den Ländern, die daran festhalten, dass ausschließlich natürliche Personen kriminalstrafrechtlich verantwortlich sein können, hat sich das Szenario geändert.⁵ Aus rechtsvergleichender Perspektive gibt es zwei Hauptansätze für die strafrechtliche Haftung von Unternehmen.⁶

³ Vgl. Xingliang Chen, Law Science 6/2018, 156 (in chinesischer Sprache).

⁴ Vgl. zur Aufnahme eines strafrechtlichen Sanktionssystems für juristische Personen in das spanische Strafgesetzbuch im Jahr 2010 Kubiciel, in: Kubiciel (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas, 2020, S. 69; zur Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen in Liechtenstein im Jahr 2010 Papathanasiou, ZfIStW 2/2023, 95.

⁵ Vgl. zu den Entwicklungen im deutschsprachigen Raum bspw. Hilf, ZStW 126 (2014), 73. In Deutschland ist der Entwurf zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts im Sinne eines „Verbandssanktionsgesetzes“ jedoch gescheitert, vgl. nur Baur/Holle, ZRP 2019, 186; Lawall/Weitzell, NZWiSt 2020, 209; Rostalski, NJW 2020, 2087; neuerdings Gehring, NZWiSt 2022, 437.

⁶ Freshfields Bruckhaus Deringer, Global Enforcement Outlook: Europe's evolving corporate criminal liability laws, 25.1.2022, abrufbar unter <https://riskandcompliance.freshfields.com/post/102hh57/global-enforcement-outlook-europes-evolving-corporate-criminal-liability-laws> (26.3.2023).

Der erste Ansatz wird als nominalistische bzw. derivative Theorie der Unternehmenspersönlichkeit bezeichnet, nach der Unternehmen als fiktive Gebilde betrachtet werden und natürliche Personen als die einzigen echten Subjekte des Strafrechts behandelt werden.⁷ Dies hat zur Entwicklung von Modellen geführt, bei denen die Haftung von Unternehmen aus der Verantwortung von Einzelpersonen abgeleitet wird.⁸ Das Modell der stellvertretenden Haftung und das Modell der Identifizierung teilen diese Anforderung, obwohl sie in anderer Hinsicht miteinander konkurrieren. Die Annahme, dass die Unternehmenshaftung abgeleitet werden muss, ist in der Wissenschaft und in Reformvorschlägen zunehmend umstritten.⁹

Der zweite Ansatz versteht sich als realistisches bzw. organisatorisches Modell.¹⁰ Bei diesem Ansatz wird eine juristische Person nicht als eine Ansammlung von Einzelpersonen betrachtet, sondern als eine dynamische organisatorische Entität, die in der Lage ist, unabhängig von ihren Einzelpersonen zu handeln.¹¹ Das bedeutet, dass juristische Personen auf eine andere Art und Weise handeln und verantwortlich sein können als ihre menschlichen Mitglieder.¹²

Es ist recht umstritten, welchen Ansatz das chinesische Strafrecht in Bezug auf die strafrechtliche Haftung von Unternehmen gewählt hat. Einige Wissenschaftler bevorzugen den nominalistischen Ansatz, entweder das Modell der stellvertretenden Haftung oder das Modell der Identifizierung. Für die Befürworter des Stellvertretungsmodells kann eine juristische Person stellvertretend für die Handlungen aller ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten strafbar gemacht werden, genauso wie eine natürliche Person wie etwa als Arbeitgeber oder Auftraggeber unter diesen Umständen strafbar wäre.¹³ Diese Auffassung wird von anderen Wissenschaftlern dahingehend stark kritisiert, dass sie gegen den Schuldgrundsatz verstoße, sie das Problem der Schuldfähigkeit von Unternehmen einfach für irrelevant erkläre und damit die Möglichkeit einer verschuldensunabhängigen Haftung im Strafrecht akzeptiere.¹⁴

Nach dem Identifikationsmodell wird die juristische Person als ein Kollektiv von Personen betrachtet und mit ihren

Rechtsorganen oder anderen natürlichen Personen identifiziert. Gemäß der Identifikationsdoktrin werden die Handlungen, der Wille und das Wissen eines bestimmten Funktionsträgers, in der Regel des Leiters der juristischen Person, als Handlungen und Gedanken der juristischen Person angesehen. Die Identifizierungslehre passt in gewisser Weise gut zur vorherrschenden Rechtsauffassung über die Elemente der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen:¹⁵ Erstens muss der Straftat ein Beschluss der Unternehmensleitung zugrunde liegen und das schließt die Geschäftsführung durch eine oder mehrere Personen ein. Zweitens muss die Straftat zum Nutzen der juristischen Person begangen werden, was private Handlungen zum privaten Nutzen solcher Personen ausschließt, die nicht mit der juristischen Person verbunden sind.

Obwohl es scheint, dass das Identifikationsmodell als eine gute Interpretation der chinesischen strafrechtlichen Haftung von Unternehmen dienen kann, ist es insoweit nicht überzeugend, als es sich hauptsächlich auf den leitenden Angestellten oder einen anderen unmittelbar verantwortlichen Mitarbeiter konzentriert, während das Unternehmensumfeld und sein entscheidender Einfluss auf diese natürlichen Personen nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund begannen ab Ende der 1990er Jahre immer mehr chinesische Wissenschaftler für das realistische bzw. organisatorische Modell zu plädieren.¹⁶ Ihrer Meinung nach hat die juristische Person eine eigene Persönlichkeit, die von den ihr angehörenden natürlichen Personen getrennt werden sollte. Wenn eine Straftat von einer juristischen Person begangen werde, solle sie als ein Produkt der juristischen Person selbst angesehen und in erster Linie der juristischen Person zugeschrieben werden.¹⁷ Mit der Zunahme von Criminal Compliance in China in den letzten Jahren hat sich dort das realistische bzw. organisatorische Modell fast zur dominierenden Dogmatik der strafrechtlichen Haftung von Unternehmen entwickelt. Der Schwerpunkt der Unternehmensstrafverfolgung hat sich von der Bestrafung juristischer Personen, insbesondere von Privatunternehmen, auf die Verhinderung weiterer Straftaten verlagert,¹⁸ indem den verantwortlichen Unternehmen die Pflicht zur Einführung oder Änderung von Compliance-Programmen auferlegt wird. Die Einrichtung von Compliance-Programmen erfordert nicht nur die notwendigen formalen Unternehmensregeln und -vorschriften, sondern auch die Reform der Unternehmenskultur. Die Compliance-Bewegung liefert somit eine

⁷ Vgl. *Colvin*, *Criminal Law Forum* 1995, 1 (4 ff.).

⁸ So wird dieses Modell auch in Deutschland als Zurechnungsmodell oder Individualtatmodell bezeichnet, vgl. z.B. *Saliger*, in: *Kubicjel* (Fn. 4), S. 19 f.; *Engelhart*, *NZWiSt* 2015, 201 (205).

⁹ Vgl. etwa *Bencan Li*, *Global Law Review* 4/2020, 42 (in chinesischer Sprache).

¹⁰ Vgl. *Colvin*, *Criminal Law Forum* 1995, 1 (42).

¹¹ So wird dieses Modell in Deutschland auch als Kollektivistisches Modell bezeichnet, vgl. *Saliger* (Fn. 8), S. 20 f.

¹² Vgl. *Keiler/Roef*, *Comparative Concepts of Criminal Law*, 3. Aufl. 2019, S. 284.

¹³ Vgl. *Yunsheng Lou*, *Corporate Crime*, 1996, S. 75 ff.; *Dehua Tong*, *Criminal Science* 1/2002, 204; *Yanfang Hou*, *Political Science and Law* 8/2017, 92; *Fang Wang*, *Criminal Science* 2/2019, 64 f. (jeweils in chinesischer Sprache).

¹⁴ Vgl. z.B. *Fang Wan*, *Criminal Science* 2/2019, 64 f.; *Bencan Li*, *Die theoretischen Grundlagen von Criminal Compliance*, 2022, S. 56 (jeweils in chinesischer Sprache).

¹⁵ Zum Folgenden vgl. z.B. *Fang Wan*, *Criminal Science* 2/2019, 64 f.; *Bencan Li* (Fn. 14), S. 56 (jeweils in chinesischer Sprache).

¹⁶ Vgl. nur *Bingsong He* (Hrsg.), *Straftat juristischer Personen und strafrechtliche Verantwortlichkeit*, 1991, S. 485 f.; *Hong Li*, *Strafrechtliche Haftung von Unternehmen*, 2001, S. 327; *Zhenjie Zhou*, *Global Law Review* 6/2015, 157 (jeweils in chinesischer Sprache).

¹⁷ Vgl. nur *Zhenjie Zhou*, *Global Law Review* 6/2015, 157; *Hong Li*, *Chinese Journal of Law* 2/2020, 77; *Bencan Li*, *Global Law Review* 4/2020, 55 f. (jeweils in chinesischer Sprache).

¹⁸ Vgl. *Bencan Li*, *China Legal Science* 5/2015, 185 (in chinesischer Sprache).

gewisse Rechtfertigung für das realistische bzw. organisatorische Modell der strafrechtlichen Haftung von Unternehmen in China.¹⁹

III. Strafbarkeit juristischer Personen und Gesetzlichkeitsprinzip

Auch wenn das chinesische Strafgesetzbuch die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen explizit kennt, wirft sie auch Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzlichkeitsprinzip auf. Das Gesetzlichkeitsprinzip ist in § 3 chStGB verankert. Danach kann eine Handlung erst entsprechend der gesetzlichen Festlegung als Straftat mit Strafe geahndet werden, wenn diese durch Gesetz ausdrücklich als strafbare Handlung bestimmt ist. § 30 chStGB besagt, dass eine juristische Person, die eine die Gesellschaft gefährdende Handlung begeht, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn das Gesetz bestimmt, dass es sich um eine Straftat einer juristischen Person handelt. Die „Bestimmungen des Gesetzes“ sind vor allem die Regelungen im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches. Dem ist insbesondere zweierlei zu entnehmen: Erstens muss der Täterkreis auch juristische Personen aller Formen erfassen. So sieht beispielsweise der Tatbestand der rechtswidrigen Ausgabe von Finanzinstrumenten nach § 188 chStGB vor, dass diese Straftat von Banken oder anderen Finanzinstituten begangen werden kann. Zweitens muss die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen gesetzlich explizit geregelt werden.²⁰

Im chinesischen Strafrecht sind im Wesentlichen drei Techniken zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen zu finden. Bei der ersten Regelungstechnik wird ein zusätzlicher Absatz über die Strafbarkeit juristischer Personen, gefolgt von dem Straftatbestand, der von natürlichen Personen begangen werden kann, eingefügt. Diese Regelungstechnik wurde z.B. beim Tatbestand der Strafbarkeit des Handels mit Kulturgütern nach § 326 chStGB verwendet. Bei der zweiten Regelungstechnik handelt es sich um den letzten Paragraphen eines Abschnitts des Strafgesetzes als besondere Bestimmung zur Strafbarkeit juristischer Personen wie etwa § 220 chStGB.²¹ Bei der letzten Regelungstechnik wird die juristische Person explizit in einem Straftatbestand als Tatsubjekt vorgesehen, wie z.B. in

dem Straftatbestand der untreuen Verwendung von anvertrautem Vermögen nach § 185a Abs. 1 chStGB^{22, 23}.

In der Praxis gibt es durchaus Fälle, in denen Gesellschaften, Unternehmen und andere Körperschaften ihre Mitarbeiter instrumentalisieren, um Straftaten wie z.B. den „Stromdiebstahl“ zu begehen, bei denen aber keine Strafbarkeit für die juristische Person vorgesehen ist. In solchen Fällen können die betreffenden juristischen Personen nach § 30 chStGB nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ob jedoch die Angestellten der juristischen Personen, die die betreffende Straftat begangen haben, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ist eine andere Frage, zu der das Oberste Gericht Chinas und die Oberste Staatsanwaltschaft unterschiedliche Ansichten vertreten. Um diese Debatte zu beenden, kam der chinesische Gesetzgeber nach sorgfältiger Untersuchung zu dem Schluss, dass das Strafrecht die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen nur für einige Straftaten im wirtschaftlichen Bereich vorsieht. Für die klassischen Straftaten gegen Personen- und Eigentumsrechte wie Mord, Körperverletzung, Raub, einfacher Betrug, Diebstahl usw. sehen die jeweiligen Vorschriften keine strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen vor. Auch wenn juristische Personen für diese Straftaten nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, sind dennoch diejenigen natürlichen Personen nach den jeweiligen Straftatbeständen strafrechtlich verantwortlich, die diese im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Straftaten organisieren, planen oder unmittelbar begehen. Diesbezüglich heißt es in der legislativen Auslegung²⁴ des chinesischen Gesetzgebers aus dem Jahr 2014: „Wenn Gesellschaften, Unternehmen, institutionelle Einheiten, Behörden und Körperschaften eine sozialschädliche Handlung begehen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Einheit aber nicht im Besonderen Teil des Strafgesetzes und anderen Gesetzen vorgesehen wird, wird die Person, die die sozialschädliche Handlung organi-

¹⁹ Vgl. *Engelhart*, in: Brodowski/Monteros de la Parra/Tiedemann/Vogel (Hrsg.), *Regulating Corporate Criminal Liability*, 2014, S. 60; *Hong Li* (Fn. 16), S. 321; *Bencan Li* (Fn. 14), S. 135 ff.

²⁰ Vgl. *Xingliang Chen*, *Normatives Strafrecht*, 5. Aufl. 2022, S. 144 (in chinesischer Sprache).

²¹ § 220 chStGB lautet: „Wenn eine Einheit eine der im vorliegenden Abschnitt in den §§ 213 bis 219 bestimmten Straftaten begeht, wird gegen die betreffende Einheit Geldstrafe verhängt, zugleich werden die für diese Einheit unmittelbar verantwortlichen Leitungspersonen und sonst unmittelbar verantwortlichen Angestellten nach Maßgabe der Bestimmungen in den jeweiligen einschlägigen Paragraphen des vorliegenden Abschnittes bestraft.“

²² § 185a Abs. 1 chStGB lautet: „Verletzt eine Geschäftsbank, eine Börse, eine Terminbörse, eine Wertpapiergesellschaft, eine Terminvermittlungsgesellschaft, eine Versicherungsgesellschaft oder ein anderes Finanzinstitut ihre treuhänderischen Pflichten, verwendet sie unrechtmäßig Gelder oder andere anvertraute Vermögenswerte ihrer Kunden, und sind die Umstände schwerwiegend, so wird gegen sie eine Geldstrafe verhängt, und die unmittelbar verantwortlichen Leitungspersonen und sonstigen unmittelbar verantwortlichen Angestellten werden mit zeitiger Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Gewahrsam bestraft, zugleich werden sie mit einer Geldstrafe von 30.000 Yuan bis 300.000 Yuan belegt. In besonders schweren Fällen werden sie mit zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei bis zu zehn Jahren bestraft, zugleich werden sie mit einer Geldstrafe von 50.000 Yuan bis zu 500.000 Yuan belegt.“

²³ Vgl. *Guangquan Zhou*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 2021, S. 168 (in chinesischer Sprache).

²⁴ Bei der legislativen Auslegung handelt es sich um die Auslegung, die dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses obliegt, vgl. *Ahl*, *ZChinR* 2007, 251 f.

siert, plant oder ausführt, im Einklang mit dem Gesetz strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.“²⁵

IV. Tatsubjekt der Straftat juristischer Personen

In § 30 chStGB werden Gesellschaften, Unternehmen, institutionelle Einheiten, Behörden und Körperschaften als Tatsubjekte der Straftat juristischer Personen genannt. Dabei ist zu beachten, dass Straftaten juristischer Personen nach chinesischem Strafrecht aus rechtsvergleichender Perspektive nicht dasselbe sind wie Straftaten juristischer Personen in anderen Rechtsordnungen. Nach chinesischem Strafrecht kann unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen auch eine Institution, die nicht den Status einer juristischen Person hat, eine Straftat juristischer Personen verwirklichen.²⁶

1. Reichweite des Tatsubjekts

Zu den „Gesellschaften und Unternehmen“ im Sinne des § 30 chStGB zählen die Gesellschaften und Unternehmen in verschiedenen Eigentumsverhältnissen wie staatliches, kollektives Eigentum und andere Formen von Gesellschaften und Unternehmen.²⁷ Nach den Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuchs Chinas sind Gesellschaften und Unternehmen in der Regel die sog. gewinnorientierten juristischen Personen. Nach § 76 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs Chinas sind gewinnorientierte juristische Personen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und andere gesetzlich vorgesehene Unternehmensformen. Nach Art. 2 Verordnung über die Verwaltung der Registrierung von unternehmerischen juristischen Personen werden „die folgenden Unternehmen als juristische Personen gemäß der vorliegenden Verordnung registriert: 1. Unternehmen, die sich im Besitz des gesamten Volkes befinden; 2. Unternehmen in kollektivem Eigentum; 3. Joint Ventures; 4. chinesisch-ausländische Joint Ventures mit Kapitalbeteiligung, chinesisch-ausländische Joint Ventures mit Vertragsbeteiligung und mit ausländischem Kapital finanzierte Unternehmen, die auf dem Gebiet der Volksrepublik China niedergelassen sind; 5. private Unternehmen; 6. andere Unternehmen, die nach dem Gesetz als juristische Person eingetragen werden müssen.“

Zudem sind auch die „institutionellen Einheiten“ nach § 30 chStGB, die grob als öffentliche Einrichtung zu verstehen sind, taugliche Tatsubjekte. Nach Art. 2 der vorläufigen Verordnung über die Registrierung von institutionellen Einheiten handelt es sich dabei um Organisationen des öffentlichen Dienstes, die von den staatlichen Organen oder anderen Organisationen unter Verwendung des staatlichen Vermögens zum Zweck der Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Technologie, Kultur und Gesundheit gegründet werden. Die von einer institutionellen Einheit rechtmäßig gegründete gewinnorientierte Wirtschaftsorganisation führt eine getrennte Buchhaltung und unterliegt der Registrierung gemäß den Gesetzen und Verordnungen des Staates über Gesellschaften, Unternehmen und andere Wirt-

schaftsorganisationen. Daher sind diese von einer institutionellen Einheit rechtmäßig gegründeten gewinnorientierten Wirtschaftsorganisationen als Unternehmen und Gesellschaften im Sinne des § 30 chStGB (s.o.) anzuerkennen.²⁸

Ferner können auch Behörden eine Straftat juristischer Personen nach § 30 chStGB begehen. Dies bezieht sich auf alle Arten von staatlichen Organen auf allen Ebenen und auf ihre damit verbundenen Organe. Bei der Ausarbeitung des – damals neuen – chinesischen Strafgesetzes von 1997 wurde diskutiert, ob staatliche Organe Subjekte von Straftaten sein können, die von juristischen Personen begangen werden. Eindeutig entschied sich der Gesetzgeber schließlich dafür, staatliche Organe als Täter der Delikte juristischer Personen miteinzubeziehen.²⁹

Letztendlich hat der chinesische Gesetzgeber auch die Körperschaft in § 30 chStGB als Tatsubjekt genannt. Es handelt sich dabei um eine Organisation, die zur Durchführung bestimmter sozialer Tätigkeiten und zu einem bestimmten Zweck rechtmäßig gegründet wurde. Als Körperschaften sind in der Praxis z.B. die gesellschaftlichen Körperschaften, Stiftungen, Berufsgenossenschaften oder Versorgungs- und Vertriebsgenossenschaften zu nennen. Die gesellschaftlichen Körperschaften sind nach § 90 des Zivilgesetzbuches Chinas zum einen die Körperschaften, die dem Recht gemäß durch Eintragung zustande gekommen sind und die Rechtspersönlichkeit als gesellschaftliche Körperschaft erlangt haben. Ist die Eintragung als juristische Person nach dem Recht nicht erforderlich, so erlangt eine Körperschaft Rechtspersönlichkeit als gesellschaftliche Körperschaft mit dem Tag ihres Zustandekommens. Zum anderen umfassen die Körperschaften in § 30 chStGB auch andere Einheiten wie Berufsgenossenschaften der Landwirte, ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen, städtische und ländliche genossenschaftliche Wirtschaftsorganisationen und Einrichtungen für soziale Dienstleistungen.³⁰

2. Fragen in der Praxis

Zum Tatsubjekt der von juristischen Personen begangenen Straftaten stellen sich in China viele praxisrelevante Fragen.

a) Zweigstellen, interne Organe oder Abteilungen als Tatsubjekte bei Straftaten der Einheit?

Vor allem ist zu diskutieren, ob die Taten, die von Zweigstellen, internen Organen oder Abteilungen einer juristischen Person begangen werden, als von juristischen Personen begangene Straftaten angesehen werden können. Der Hauptstreitpunkt liegt darin, dass die Zweigstellen, Organe und Abteilungen einer juristischen Person kein unabhängiges Eigentum haben und die gegen sie verhängte Geldstrafe nicht wirklich unabhängig von ihnen getragen werden kann. Auch kommt eine Strafbarkeit natürlicher Personen zu einem unerwünschten Ergebnis, das gegen das Schuldprinzip verstoßen könnte, weil nicht Einzelpersonen die Erträge der Straftat erhalten, sondern die Zweigstellen, Organe und Abteilungen

²⁵ Vgl. *Aili Wang*, Auslegung des Strafgesetzbuches der Volksrepublik China, 2021, S. 145 (in chinesischer Sprache).

²⁶ Vgl. *Bürger*, ZStW 130 (2018), 704 (711).

²⁷ Vgl. *Aili Wang* (Fn. 25), S. 146.

²⁸ Vgl. *Aili Wang* (Fn. 25), S. 147.

²⁹ Vgl. *Aili Wang* (Fn. 25), S. 148.

³⁰ Vgl. *Aili Wang* (Fn. 25), S. 148.

davon profitieren.³¹ Im Großen und Ganzen übernimmt das chinesische Strafrecht nicht wirklich den Begriff der juristischen Personen im wahren Sinne. Der Begriff der Einheit ist vielmehr weiter als derjenige der juristischen Person. In der Praxis können die Zweigstellen juristischer Personen (wie z.B. die Geschäftsabteilung oder Filiale einer Bank oder das Infrastrukturbüro einer Einheit) mit einem gewissen Grad an Unabhängigkeit in eigenem Namen bestimmte wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten ausüben. Wenn sie dabei aber strafrechtlich relevante Handlungen begehen, sollen sie in den Anwendungsbereich der Strafbarkeit juristischer Personen einbezogen werden können. Gleichzeitig gibt es im Strafrecht keine Grundlage dafür, die Voraussetzungen für die Gründung juristischer Personen (wie etwa, dass sie über ein relativ unabhängiges Vermögen verfügen und unabhängig zivilrechtlich haftbar sind) als Kriterium für die Frage zur Begründung ihrer Strafbarkeit heranzuziehen. Dass eine Zweigstelle oder Abteilung nicht über eigenes Vermögen verfügt, spricht daher aber nicht dagegen, dass gegen sie eine Geldstrafe verhängt werden kann.³²

b) Anwendung des § 30 chStGB im Falle der Straftat einer Einheit, die kriminelle Ziele verfolgt?

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob eine Einheit, die kriminelle Ziele verfolgt, sich gem. § 30 chStGB strafbar machen kann. Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden.

Zum einen kann eine Gesellschaft, ein Unternehmen oder eine institutionelle Einheit in erster Linie zu dem Zweck gegründet worden sein, kriminelle Handlungen zu begehen. In diesem Fall kann die Straftat zwar tatsächlich im Namen der Einheit begangen werden, doch handelt es sich im Wesentlichen um die gemeinsame Begehung einer Straftat in Form der Täterschaft. Um zu vermeiden, dass die natürlichen Personen die Einheit als „Schutzschild“ für die Durchführung krimineller Tätigkeiten ausnutzen, wird dieser Fall in der Regel nicht als Straftat der juristischen Person im Sinne des § 30 chStGB beurteilt.

Zum anderen ist der Fall denkbar, dass eine Einheit sich erst nach ihrer Gründung kriminellen Tätigkeiten zuwendet. In der Rechtspraxis ist ein solcher Fall in der Regel eben nicht als Straftat der juristischen Person im Sinne des § 30 chStGB zu betrachten, auch wenn die betreffende Einheit gelegentlich legale Geschäftstätigkeiten ausübt. Die Strafbarkeit juristischer Personen nach § 30 chStGB kommt nur in Konstellationen in Frage, in denen die Einheit auf legale wirtschaftliche Tätigkeiten angelegt ist, aber in manchen Fällen rechtswidrige Handlungen vornimmt.³³ So entscheidet Art. 2 der geltenden Auslegung des Obersten Volksgerichts über die konkrete Anwendung von Rechtsfragen bei der Verfolgung von Straftaten durch juristische Personen vom 25. Juni 1999, dass keine Strafbarkeit juristischer Personen nach § 30

chStGB vorliegt, wenn Einzelpersonen zur Durchführung von kriminellen Tätigkeiten eine Gesellschaft, ein Unternehmen oder eine institutionelle Einheit einrichten oder wenn die Gesellschaft, das Unternehmen oder die institutionelle Einheit nach ihrer Gründung hauptsächlich kriminell tätig ist. Eine ähnliche Stellungnahme findet sich auch in der Antwort der Forschungsabteilung des Obersten Volksgerichts vom 15. Oktober 2003 zur Frage über die Rechtsanwendung bei der Begehung der Straftat durch ausländische Gesellschaften, Unternehmen oder institutionellen Einheiten in China.³⁴

c) Anwendung des § 30 chStGB im Falle der Straftat einer Einheit, die bei der Gründung Mängel aufweist?

Es stellt sich die Frage, ob eine Strafbarkeit der Einheit im Sinne des § 30 chStGB vorliegen kann, falls eine Einheit bei der Gründung bereits fehlerhaft ist. Nicht selten weisen Einheiten zum Zeitpunkt der Gründung schwerwiegende Mängel auf, wie etwa bei der sog. „Shell Corporation“, die über keine tatsächliche Ausrüstung, Kapital und Geschäftsräumlichkeit verfügt oder gar durch betrügerische Registrierung unter Verwendung der Identität von anderen begründet wird. In diesen Fällen schwerwiegender Mängel soll ausschließlich die Strafbarkeit natürlicher Personen in Betracht kommen, weil die betreffenden – vermeintlichen – Einheiten im Wesentlichen nicht die Bedingungen für die rechtmäßige Gründung einer Einheit erfüllen. Bei Einheiten mit leichten Mängeln – wie z.B. Nichtvorliegen von Umweltgenehmigung oder Brandschutzgenehmigung – im Gründungsprozess, die sich jedoch nicht auf die rechtmäßige Gründung der Einheit auswirken, können diese Einheiten hingegen die Straftat der juristischen Personen im Sinne des § 30 chStGB begehen.³⁵

Umstritten sind aber auch die Fälle, in denen die werden Einheiten bereits im Vorbereitungsstadium der Gründung eine Straftat begehen, wie z.B. Nichtleistung von Geld- oder Sacheinlagen gem. § 159 chStGB. Nach einer Auffassung stellt auch dies eine von der (späteren) juristischen Person begangene Straftat dar, weil das Vorbereitungsteam selbst eine Organisation im rechtlichen Sinne ist, die Verträge schließen und Kredite aufnehmen kann.³⁶ Hingegen wird teilweise vertreten, dass das Vorbereitungsorgan in Hinblick auf den Status des nicht abgeschlossenen Gründungsprozesses nicht als Tatsubjekt der Strafbarkeit juristischer Personen zu qualifizieren ist und die begangene Straftat lediglich den

³¹ Vgl. *Haisong Yu*, Praxiskommentar zum chStGB, 2022, S. 168 (in chinesischer Sprache).

³² Xingliang Chen/Shude Liu/Fangkai Wang (Hrsg.), Kommentar zum chinesisches Strafgesetz, 2021, S. 211 (in chinesischer Sprache).

³³ Vgl. *Aili Wang* (Fn. 25), S. 153.

³⁴ Dort lässt sich eben entnehmen, dass keine Straftat juristischer Personen nach § 30 chStGB vorliegt, wenn Einzelpersonen zur Durchführung von kriminellen Tätigkeiten eine ausländische Gesellschaft, ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische institutionelle Einheit gründen oder wenn die ausländische Gesellschaft, das Unternehmen und die institutionelle Einheit nach ihrer Gründung hauptsächlich auf kriminelle Tätigkeiten auf dem Staatsgebiet Chinas angelegt sind.

³⁵ Vgl. *Lize Nie*, A New Theory of Unit Crime, 2018, S. 72 (in chinesischer Sprache).

³⁶ Vgl. *Lize Nie* (Fn. 35), S. 96.

beteiligten natürlichen Personen oder Einheiten zugerechnet werden soll.³⁷

d) Anwendung des § 30 chStGB im Falle der Vermögensumstrukturierung, Fusion oder Insolvenz?

Weiterhin umstritten ist die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn eine Einheit nach einer Straftat durch Vermögensumstrukturierung, Fusion oder Insolvenz aufgelöst wird oder gar nicht mehr existiert. Hierbei sind wiederum zwei Fallgruppen von „Nichtexistenz“ zu unterscheiden.

In der ersten Fallgruppe besteht die betreffende Einheit nicht mehr fort, etwa bei Insolvenz oder Liquidation. In diesem Fall ist die Einheit zwar liquidiert. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit – ehemaliger – juristischen Personen für Straftaten entfällt jedoch nicht, sondern sollte den Umständen entsprechend gehandhabt werden. Ist die Einheit insolvent, ist es zwar schwierig, die Einheit selbst strafrechtlich zu verfolgen. Die unmittelbar leitenden Personen und sonstigen Verantwortlichen der ehemaligen Einheit sollen jedoch strafrechtlich verfolgt werden. So sieht die Justizauslegung³⁸ vor, dass die strafrechtliche Verfolgung gegen die betreffende Einheit nicht mehr stattfindet, sondern lediglich die strafrechtliche Verfolgung der unmittelbar leitenden Personen und sonstigen unmittelbar verantwortlichen Personen in Betracht kommt.

Bei der zweiten Fallgruppe geht es um die Gründung einer neuen Einheit z.B. durch Vermögensumstrukturierung. Nach der Meinung der Justizauslegung³⁹ wird die ursprüngliche Einheit in diesem Fall durch eine neue Einheit ersetzt. Die strafrechtliche Verantwortung der ehemaligen Einheit soll aber weiterhin von der ehemaligen Einheit getragen werden, um nicht gegen das Schuldprinzip zu verstoßen.⁴⁰ Also kann die ehemalige Einheit weiterhin strafrechtlich verfolgt werden. Die gesetzlichen Vertreter der neuen Einheit haben im Strafverfahren auch die ehemalige Einheit zu vertreten. Die strafrechtliche Verantwortung der neuen Einheit bzw. die gegen sie ausgesprochene Geldstrafe soll auf die Höhe des von der ehemaligen Einheit übernommenen Vermögens beschränkt bleiben.

V. Bestrafung bei Unternehmensstraftaten

Bei einer Straftat durch juristische Personen folgt das chinesische Strafrecht dem Grundsatz der Doppelbestrafung. Nach § 31 chStGB wird gegen die betreffende Einheit Geldstrafe verhängt, während gegen die für die betreffende Einheit un-

mittelbar verantwortlichen Leitungspersonen und gegen sonst unmittelbar verantwortliche Angestellte Kriminalstrafe verhängt wird. Des Weiteren schreibt § 31 chStGB aber auch vor, dass gemäß der entsprechenden Bestimmung verfahren wird, falls im vorliegenden Gesetz und in sonstigen Gesetzen anderweitige Bestimmungen vorgesehen sind. Dies bedeutet, dass in Ausnahmefällen auch eine Einzelbestrafung gegen die natürliche Person erfolgen kann. Diese Ausnahmeregelung ist auf die Überlegung zurückzuführen, dass die Fälle der Straftat durch juristische Personen vielfältig sind und eine strikte Doppelbestrafung im Einzelfall nicht immer angemessen sein kann.⁴¹ So hat der Gesetzgeber in der Tat einige abweichenden Regelungen im Besonderen Teil vorgesehen, wie etwa bei der Strafbarkeit der Verschleierung von Vermögenswerten bei der Rechnungslegung nach § 162 chStGB.⁴²

Im Einzelnen erfolgt eine Einzelbestrafung bei Straftaten juristischer Personen in folgenden Fällen:⁴³

Erstens werden in Fällen, in denen Straftaten wie die private Aufteilung von Staatsvermögen oder die private Aufteilung von beschlagnahmtem Eigentum im Namen, aber nicht zum Nutzen der juristischen Person begangen werden, nur die unmittelbar verantwortlichen Personen und andere unmittelbar verantwortliche Personen bestraft.

Zweitens werden nur die unmittelbar leitenden Personen und andere unmittelbar verantwortliche Personen bestraft, wenn die juristische Person ein fahrlässiges Verbrechen begangen hat, wie etwa bei dem Straftatbestand des schweren Sicherheitsunfalls im Bauwesen nach § 137 chStGB.

Drittens wird auf eine Doppelbestrafung verzichtet, wenn die gegen die juristische Person verhängte Geldstrafe die Interessen eines unschuldigen Dritten beeinträchtigen kann. So werden beispielsweise nach § 161 des chStGB nur die unmittelbar leitenden Personen und sonstige unmittelbar verantwortliche Personen für die Vorlage falscher Finanz- und Rechnungslegungsberichte an die Aktionäre und die Öffentlichkeit bestraft, weil die Aktionäre und die Öffentlichkeit eben zum Opferkreis zählen. Würde gegen das betreffende Unternehmen eine Geldstrafe verhängt, schädigte dies das Vermögen der Aktionäre erneut.

⁴¹ Vgl. *Aili Wang* (Fn. 25), S. 155.

⁴² § 162 chStGB lautet: „Wenn eine Gesellschaft oder ein Unternehmen bei der Rechnungslegung Vermögenswerte verschleiert oder tarnt, bezüglich der Bilanzierung der Aktiva oder der Inventarisierung von Vermögenswerten Scheineintragungen vornimmt oder vor Ausgleichung der Passiva Vermögen der Gesellschaft oder des Unternehmens verteilt und [dadurch] den Interessen von Gläubigern oder von anderen Personen ernstem und schwerwiegenden Schaden zufügt, so werden die für diese [Gesellschaft oder Unternehmen] unmittelbar verantwortlichen Leitungspersonen und sonst unmittelbar verantwortlichen Angestellten mit zeitiger Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gewahrsam bestraft, zugleich oder in selbständiger Weise werden sie mit Geldstrafe in Höhe von 20.000 Yuan bis 200.000 Yuan belegt.“

⁴³ Vgl. *Hong Li*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2016, S. 223 (in chinesischer Sprache).

³⁷ Vgl. *Jinshui Wu*, Law Science 1/1998, 29 (in chinesischer Sprache).

³⁸ Antwort der Obersten Volksstaatsanwaltschaft v. 9.7.2002 auf die Frage nach der Verfolgung von mutmaßlich kriminellen Einheiten, die widerrufen oder gelöscht wurden, deren Geschäftslizenz entzogen wurde oder Konkurs angemeldet haben.

³⁹ Art. 19 der Stellungnahme des Obersten Volksgerichts, der Obersten Volksstaatsanwaltschaft und der Allgemeinen Zollverwaltung zu verschiedenen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Schmuggelstrafsachen v. 8.7.2002.

⁴⁰ Vgl. *Haisong Yu* (Fn. 31), S. 170.

Viertens wird nur eine Strafe verhängt bei Einheiten, die ihren Rechtsstatus als juristische Personen – z.B. durch Widerruf oder Löschung – verloren haben. In dieser Konstellation werden nur die unmittelbar leitenden Personen und sonstigen unmittelbar verantwortliche Personen bestraft, da es nicht mehr möglich ist, die betreffende juristische Person mit einer Geldstrafe zu belegen.

Neben der Diskussion über die Ausnahmefälle von dem Grundsatz der Doppelbestrafung herrscht in der Praxis auch kein Konsens darüber, wie die unmittelbar verantwortlichen Leitungspersonen und sonst unmittelbar verantwortlichen Angestellten zu bestimmen sind. Nach der Auslegung des chinesischen Gesetzgebers bezieht sich der Begriff der unmittelbar verantwortlichen Leitungspersonen auf das Personal der juristischen Person, das die entsprechenden Führungsaufgaben wahrnimmt und die kriminellen Handlungen der juristischen Person plant, anordnet, genehmigt, befiehlt, organisiert oder ausführt. Je nach Stellung kann es sich dabei um den gesetzlichen Vertreter, den Geschäftsführer, den Leiter einer Abteilung oder das für die betreffenden Angelegenheiten unmittelbar verantwortliche Personal handeln. Die unmittelbar verantwortlichen Leitungspersonen weisen zwei Merkmale auf: Einerseits sind sie die Personen, die für die tatsächliche Ausübung der Führungsbefugnis in der Einheit verantwortlich sind. Andererseits sind sie in verantwortlicher Stellung für die konkreten Straftaten der Einheit. Die Beurteilung soll daher im Zusammenhang mit den von der Person in der Einheit wahrgenommenen Führungsaufgaben vorgenommen werden und kann nicht einfach „von oben nach unten“ entsprechend ihrer Rangstellung erfolgen. Spielt der Täter bei der Begehung einer Straftat durch juristische Person eine organisatorische, befehlende oder entscheidungsbefugte Rolle, indem er beispielsweise den Vorsitz bei einer kollektiven Untersuchung oder Entscheidung der Leitung der Einheit führt oder eine individuelle Entscheidung zur Begehung einer Straftat durch die juristische Person von Amts wegen trifft, ist er eine unmittelbar verantwortliche Leitungsperson im Sinne des § 31 chStGB. Fällt die Entscheidung, eine Straftat durch die juristische Person zu begehen, hingegen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leiters der juristischen Person oder hat der Leiter der Einheit keine Kenntnis von der Straftat, wird dieser Leiter der Einheit nicht als unmittelbar verantwortliche Leitungsperson eingestuft. Wenn der Täter rechtlich und aufgabengemäß für die Straftat verantwortlich ist, aber aufgrund seiner Unterlassung oder Fahrlässigkeit keine Kenntnis von der von anderen Mitarbeitern der Einheit begangenen Straftat hat, kann er nicht ohne weiteres aufgrund seiner Position als unmittelbar verantwortliche Leitungsperson für die von der juristischen Person begangene Straftat angesehen werden. Nur wenn das Unterlassen oder die fahrlässige Unkenntnis selbst eine Straftat darstellt, ist er strafrechtlich zu verfolgen.⁴⁴

Nach der Justizauslegung des Obersten Gerichts Chinas bezieht sich der Kreis der „sonstigen unmittelbar verantwortlichen Angestellten“ auf die Personen, die die Straftat konkret begangen und eine bedeutende Rolle bei der von der juristi-

schon Person begangenen Straftat gespielt haben. Dabei kann es sich sowohl um das Führungspersonal als auch um die Angestellten der juristischen Person handeln. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Angestellter, der von seinem Vorgesetzten angewiesen wird, eine Straftat zugunsten der juristischen Person zu begehen, in der Regel nicht als „sonstiger unmittelbar verantwortlicher Angestellter“ verurteilt wird.⁴⁵

VI. Neue Tendenzen der Criminal Compliance im Kontext der Strafbarkeit juristischer Personen

Kriminalstatistisch gesehen ist die Anzahl der Straftaten durch juristische Personen, insbesondere durch Unternehmen, seit der Einführung der Reform- und Öffnungspolitik bzw. der Marktwirtschaft ab dem Jahr 1978 immer weiter gestiegen.⁴⁶ Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass chinesische Unternehmensführungen lange Zeit kein Konzept für Compliance hatten.⁴⁷ Erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts, als China offiziell der Welthandelsorganisation beitrug, begann es, sich um Compliance im Bereich von staatlichen Unternehmen zu kümmern. Nach mehr als zwei Jahrzehnten der Bemühung hat sich das Compliance-System für chinesische Staatsunternehmen weitgehend durchgesetzt.⁴⁸

Im Vergleich zu staatlichen Unternehmen sind private Unternehmen für die chinesische Wirtschaft jedoch kaum zu überschätzen: Über 90 % der chinesischen Unternehmen sind private Unternehmen, die über 50 % der Steuereinnahmen, 60 % des Bruttoinlandsprodukts, 70 % der technologischen Innovationen und 80 % der städtischen Arbeitsplätze in China beisteuern.⁴⁹ Der sog. ZTE-Fall in den Jahren 2017 und 2018 ist ein Paradebeispiel für die mangelnde Compliance privater Unternehmen. Das Unternehmen ZTE wurde am 6.3.2017 wegen eines Verstoßes gegen die Ausfuhrkontrollvorschriften der USA strafrechtlich verfolgt und unterzeichnete schließlich eine Absprache mit dem US-Justizministerium und stimmte der Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von rund 890 Millionen US-Dollar zu. Seitdem hat das Unternehmen ZTE aber weiterhin einschlägige Verstöße begangen und ist von seinen Verpflichtungen aus dem Deal erheblich abgewichen. Infolgedessen hat das US-Handelsministerium am 16.4.2018 eine Bekanntmachung veröffentlicht, die es US-Unternehmen verbietet, für einen Zeitraum von sieben Jahren Geschäfte mit ZTE zu tätigen. Nach fast zwei Monaten intensiver Verhandlungen wurde schließlich am 7.6.2018 eine Verständigungsvereinbarung zwischen ZTE und dem Bureau of Industrial Security (BIS, etwa Amt für Industrie und Sicherheit) des US-Handelsministeriums geschlossen. Die Vereinbarung sieht vor, dass ZTE eine Geldstrafe in Höhe von einer Milliarde US-Dollar an die US-Regierung zahlt, weitere 400 Millionen US-Dollar auf ein Treuhandkon-

⁴⁵ Vgl. *Haisong Yu* (Fn. 31), S. 172.

⁴⁶ Vgl. *Bencan Li* (Fn. 14), S. 89.

⁴⁷ Vgl. *Ruihua Chen*, Grundlagen und Theorie von Unternehmens-Compliance, 3. Aufl. 2022, S. 256 (in chinesischer Sprache).

⁴⁸ Vgl. *Ruihua Chen* (Fn. 47), S. 304.

⁴⁹ Vgl. *Bin Li/Kun Dong*, Corporate Criminal Compliance, 2020, S. 120 (in chinesischer Sprache).

⁴⁴ Vgl. *Aili Wang* (Fn. 25), S. 158.

to einzahlt, die im Falle eines erneuten Verstoßes gegen das Gesetz einbehalten werden, seinen Vorstand innerhalb von 30 Tagen austauscht und ein strenges Compliance-Management-System einführt. Der Grund für die zweimalige Bestrafung von ZTE durch die US-Regierung war das schwache Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Compliance-Praxis. Daher konzentrierten sich die meisten Bestimmungen der Verständigung, abgesehen von der hohen Geldstrafe, auf die Nachbesserung des Compliance-Management-Systems von ZTE.⁵⁰

In der Praxis konnten viele Privatunternehmen, die in Straffälle verwickelt waren, aufgrund der Verurteilung ihrer Führung nicht mehr weiterbestehen. Die betreffenden Unternehmen mussten teilweise sogar geschlossen und ihre Mitarbeiter entlassen werden, was möglicherweise schwerwiegende Folgen für die soziale Stabilität und gar die wirtschaftliche Sicherheit hatte.⁵¹ Um die negativen Auswirkungen der strafrechtlichen Verfolgung auf die chinesische Wirtschaft zu vermeiden, hat die Oberste Staatsanwaltschaft Chinas ab 2020 ein Pilotprojekt zur Criminal Compliance in der Unternehmenspraxis eingeleitet, die sich vor allem an diejenigen chinesischen Privatunternehmen richtet, die einer Straftat verdächtigt werden. Die sogenannte „Corporate Compliance Non-Prosecution“ (etwa „Nichtverfolgung durch Unternehmens-Compliance“) bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft bei Unternehmen, die einer geringfügigen Straftat verdächtigt werden und bei denen eine strafrechtliche Verfolgung wahrscheinlich ist, im Falle der Einwilligung der Unternehmen anordnen kann, ein Compliance-System zur Behebung ihrer strafrechtlichen Verstöße einzurichten. Dabei müssen die betreffenden Unternehmen einen gezielten Plan zum Aufbau eines Compliance-Systems für ihre strafrechtlichen Verstöße vorlegen und innerhalb eines bestimmten Testzeitraums ein Corporate-Compliance-System aufbauen. Die Staatsanwaltschaft wird dann auf der Grundlage einer Bewertung des Compliance-Systems entscheiden, ob sie von der Verhaftung – der betroffenen Personen – oder der öffentlichen Anklage absieht oder eine mildere Strafe im Rahmen der Strafzumessung empfiehlt. Im Jahr 2021 hat die Oberste Staatsanwaltschaft Chinas mit Blick auf die Erfahrungen aus den oben erläuterten Pilotprojekten gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen „leitende Stellungnahmen zur Einrichtung eines Überwachungs- und Bewertungsmechanismus“ für die Einhaltung der Vorschriften durch Unternehmen, die in Strafsachen verwickelt sind (zur probeweisen Umsetzung)“, veröffentlicht. In den Stellungnahmen werden die Voraussetzung und das Verfahren für die Anwendung der Criminal Compliance dargelegt.⁵²

1. Theoretische Grundlagen der Criminal Compliance

Nach der vorherrschenden Meinung in der chinesischen Wissenschaft stellt Criminal Compliance in Unternehmen in

erster Linie eine kriminalpolitische Frage dar, die sich aus dem Zusammenspiel mehrerer Faktoren ergibt, wie z.B. der Schaffung eines rechtsstaatlichen Wirtschaftsumfelds und dem Schutz der gesunden Entwicklung privater Unternehmen, was realistische Rationalität und die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Förderung beinhaltet. Aus kriminalpolitischer Sicht hat die Reform der Criminal Compliance von Unternehmen in der Tat die folgenden Vorteile.

Erstens spricht viel dafür, dass Criminal Compliance in der Unternehmenspraxis der Modernisierung des sozialen Governance-Systems förderlich ist. Governance als theoretischer Ansatz der Soziologie legt den Schwerpunkt auf die Wirksamkeit und Funktionalität des Rechts und seiner Umsetzung. Das soziale Governance-System ist eine sinnvolle Ergänzung des staatlichen Governance-Systems. Aufgrund der Natur der Marktwirtschaft selbst ist es für den Staat schwierig, bestimmte große und komplexe Unternehmensorganisationen von außen wirksam zu regulieren. Gerade diese Unfähigkeit des Staates, bestimmte Risiken in postindustriellen Gesellschaften zu kontrollieren, macht es notwendig, sich auf die Criminal Compliance von Unternehmen zu stützen, um die Risiken auf eigene Faust zu bewältigen. Die strafrechtliche Compliance von Unternehmen ist ein wichtiger Bestandteil der Modernisierung des sozialen Governance-Systems. Die Selbstregulierung von Unternehmen kann die Regelungen des Staates ergänzen und zum Aufbau einer „dualistischen Ko-Regulierung“ von Staat und Gesellschaft beitragen. Die Übertragung der Verantwortung des Staates auf Wirtschaftsunternehmen erfordert einen Anreiz für die Unternehmen, ihre Geschäftstätigkeit durch ein Compliance-Programm zu regeln. Insoweit soll die Rechtsordnung den kooperierenden Unternehmen einen gewissen Vorteil einräumen.⁵³ Dass die Einführung von Corporate Criminal Compliance nicht nur einen strafmildernden Umstand darstellt, sondern auch ein Absehen von der strafrechtlichen Haftung ermöglicht, kann die Wirtschaftsunternehmen effektiv dazu motivieren, strafrechtliche Compliance-Programme aufzubauen und Corporate Criminal Compliance zu einem Teil der Unternehmenstätigkeit zu machen. Im Falle der Korruption beispielsweise müssen das Recht und seine Durchsetzung das Verhältnis zwischen den Regelungen von Unternehmensbestechungsdelikten, der Verbesserung der internen Unternehmensführung und der Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung angemessen berücksichtigen, damit die Entwicklung des Unternehmens nicht zu sehr durch die Bestrafung wegen der Korruption beeinträchtigt wird. Corporate Criminal Compliance impliziert daher einen Paradigmenwechsel in der Regulierung von Wirtschaftskriminalität, d.h. eine Verlagerung von der nachträglichen Strafe zugunsten der Generalprävention hin zu einer positiven General- und Spezialprävention vor und nach der Tat.⁵⁴

Die strafrechtliche Compliance von Unternehmen kann zudem auch dazu beitragen, die sozialen Nebenwirkungen

⁵⁰ Zu dem ZTE-Fall ausführlich *Bencan Li*, Science of Law 6/2018, 154 (in chinesischer Sprache).

⁵¹ Vgl. *Pengcheng Xie*, Untersuchung zur Nichtverfolgung durch Compliance, 2021, S. 19 (in chinesischer Sprache).

⁵² Vgl. *Ruihua Chen* (Fn. 47), S. 258.

⁵³ Vgl. *Tao Jiang*, Oriental Law 3/2022, 144 f. (in chinesischer Sprache).

⁵⁴ Vgl. *Guoxiang Sun*, Criminal Science 5/2021, 180 (in chinesischer Sprache).

strafrechtlicher Sanktionen zu vermeiden. Das traditionelle Modell der Regulierung von Unternehmenskriminalität, das den Wert eher auf die Bestrafung legt, ist ein vereinfachtes Regulierungssystem mit einer einseitigen Ausrichtung der Regulierungsziele, d.h. Bestrafung als Mittel zur Prävention von Verbrechen. Insoweit wirkt die Strafjustiz sich in der Gesellschaft jedoch nicht gut genug aus, da das Modell der einseitigen Bestrafung nicht auf die eigentlichen Ursachen der Unternehmenskriminalität ausgerichtet ist. Aus dieser reflektierten Überlegung heraus hat sich die strafrechtliche Compliance von Unternehmen bis dato entwickelt und breitet sich weltweit rasch aus. Straftaten von juristischen Personen wie Gesellschaften und Unternehmen werden durch eine unvollkommene Organisation und Unternehmenskultur verursacht. Mit der Globalisierung der Weltwirtschaft, der Komplexität von Unternehmensorganisation und der Transnationalisierung von Geschäftstätigkeit müssen sich die Länder neuen Herausforderungen bei der Prävention von Unternehmens- und Wirtschaftskriminalität stellen, wie z.B. der zunehmenden Schwierigkeit, strafprozessuale Ermittlungen durchzuführen und Beweise zu erheben. Immer mehr Länder haben sich für eine dualistische Ko-Regulierung von Unternehmenskriminalität entschieden, in deren Mittelpunkt Criminal Compliance-Programme stehen.⁵⁵

Des Weiteren kann die strafrechtliche Compliance von Unternehmen eine Entkriminalisierung – im weiteren Sinne – durch Strafjustiz bewirken. Kriminalisierung und Entkriminalisierung sind die Kernthemen der Kriminalpolitik, die als Strategie die Effektivität und Ökonomie der Verbrechensbekämpfung anstrebt und insofern auch eine Entkriminalisierung durch Justiz einschließt.⁵⁶ In dieser kriminalpolitischen Diskussion stehen die präventiven Straftheorien und die Vergeltungstheorie auf Konfrontation. Die präventiven Straftheorien üben Kritik an der absoluten Straftheorie und betonen, dass die Vergeltung an sich keine alleinige Grundlage für strafrechtliche Verantwortung sein könne.⁵⁷ Der Beitrag der präventiven Straftheorie besteht darin, dass die Art der Strafe und ihre Härte vom Zweck der Prävention von Straftaten und nicht vom durch die Straftat verursachten Übel abhängt. Dieses erleichtert auch die Individualisierung der Strafe. Die Vereinigungstheorie basiert hingegen auf den Ideen sowohl der präventiven wie auch absoluten Straftheorien und betont die doppelte Dimension der Strafe.⁵⁸ Die Vereinigungstheorie ist im Großen und Ganzen das Ergebnis eines Handschlags zwischen der alten und der neuen Schule, bei dem der Zweck der Strafe ein Gleichgewicht zwischen Vergeltung und Prävention herstellt. Dabei wird hervorgehoben, dass Vergeltung und

Prävention zwei Seiten derselben Medaille sind, die sich in Bezug auf den Zweck der Strafe gegenseitig ergänzen.⁵⁹ Aus kriminalpolitischer Sicht ist bei Straftaten juristischer Personen eine bloße Vergeltung oder bloße Prävention nicht sinnvoll. Die Wiederherstellung des durch die Straftat zerstörten Gefüges der Interessen erfordert, dass die Strafandrohung durch einen Anreiz für den Täter ergänzt wird, zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens aktiv tätig zu werden. In einigen Ausnahmefällen kann die beste Politik darin bestehen, dass eine Person den durch die Straftat angerichteten Schaden durch eigene Anstrengungen wiederherstellt, sodass Strafe sich erübrigt. Dies ist eine rekonstruktivistische Sichtweise des Zwecks von Strafe. Die Grundannahme der rekonstruktivistischen Theorie setzt voraus, dass das Strafrecht ein Sonderrecht ist und Straftaten das soziale Gefüge beeinträchtigen. Die Aufgabe der Strafe darin besteht, das geschädigte soziale Gefüge wiederherzustellen, wobei der Schwerpunkt auf der Wiederherstellung einer friedlichen, kooperativen sozialen Ordnung liegt. Corporate Criminal Compliance stellt insoweit die rekonstruktivistische Theorie von Strafe dar und eröffnet den Weg zu einer Entkriminalisierung durch Justiz.⁶⁰

2. Anwendungsvoraussetzungen von Criminal Compliance

Nach den oben vorgestellten leitenden Stellungnahmen von 2021 gilt Criminal Compliance vor allem für Fälle von Wirtschafts- und Korruptionsstraftaten, die einerseits von Gesellschaften, Unternehmen und anderen Marktteilnehmern und andererseits von den tatsächlichen Kontrolleuren, Managern und dem technischen Schlüsselpersonal von Gesellschaften und Unternehmen begangen werden. Insofern gilt strafrechtliche Compliance von Unternehmen nicht nur für Straftaten der Unternehmen selbst, sondern auch für Straftaten natürlicher Personen im Zusammenhang mit Produktions- und Geschäftstätigkeiten.

Nach den leitenden Stellungnahmen von 2021 müssen in Fällen, in denen die Regelungen zur strafrechtlichen Compliance Anwendung finden, die folgenden drei Vorsetzungen erfüllt sein: Erstens müssen sich das betroffene Unternehmen oder die betroffenen einzelnen Personen schuldig bekennen und die Bestrafung akzeptieren. Zweitens muss das betroffene Unternehmen in der Lage sein, weiter normal zu produzieren und zu arbeiten, und sich dazu verpflichten, ein Corporate-Compliance-System einzurichten oder das bestehende System zu verbessern. Dabei muss das betreffende Unternehmen zudem die Voraussetzungen für die Einleitung des Drittpartei-Bewertungsmechanismus (s.u. 3. a) erfüllen. Drittens muss das betroffene Unternehmen freiwillig erklären, den Drittpartei-Bewertungsmechanismus für Compliance anzuwenden.

Die unternehmensinterne strafrechtliche Compliance gilt jedoch nicht für Fälle, in denen der Einzeltäter eine Gesellschaft oder ein Unternehmen gründet, um illegale und kriminelle Tätigkeiten auszuüben, in denen die Haupttätigkeit der Gesellschaft oder des Unternehmens nach der Gründung auf die Begehung von Straftaten ausgelegt ist und in denen das

⁵⁵ Vgl. *Bencan Li* (Fn. 14), S. 52.

⁵⁶ Vgl. *Genlin Liang*, *Kriminalpolitik: Standpunkt und Konzept*, 2005, S. 145 (in chinesischer Sprache).

⁵⁷ Vgl. nur *Roxin/Greco*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 3 Rn. 8; *Kaspar*, in: Koch/Rossi (Hrsg.), *Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft*, 2013, S. 108 ff.; *ders.*, *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht*, 2014, S. 134 ff.

⁵⁸ Vgl. nur *Roxin/Greco* (Fn. 57), § 3 Rn. 33 ff.; *Gropp/Sinn*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 2020, § 1 Rn. 197 ff.

⁵⁹ Vgl. *Xingliang Chen* (Fn. 20), S. 521.

⁶⁰ Vgl. *Ying Wang*, *Journal of Comparative Law* 3/2022, 44 (in chinesischer Sprache).

Führungspersonal der Gesellschaft oder des Unternehmens im Namen der Einheit eine Straftat begeht. Ferner wurden auch Fälle im Zusammenhang mit der Gefährdung der Staatssicherheit und terroristischen Aktivitäten von der Anwendung ausgeschlossen.

3. Anwendungsprozess der Criminal Compliance

Nach den leitenden Stellungnahmen von 2021 ist die Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften für Unternehmen in drei Phasen unterteilt, nämlich in die Einleitungs-, Berichtigungs- und Bewertungsphase.⁶¹

a) Einleitungsprozess

Zunächst ist ein Einleitungsprozess vorgesehen. In den leitenden Stellungnahmen ist eindeutig festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft befugt ist, Compliance-Verfahren einzuleiten. Außerdem sind das beschuldigte Unternehmen und die beschuldigten Personen sowie ihre Strafverteidiger und Prozessvertreter ebenfalls berechtigt, von sich aus bei der Staatsanwaltschaft die Anwendung des strafrechtlichen Compliance-Systems zu beantragen. Bei einem Antrag hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob der Fall die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt. Ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass dies der Fall ist, kann sie den lokalen Verwaltungsausschuss für den Drittpartei-Mechanismus, der sich aus Vertretern mehrerer Behörden zusammensetzt, darum ersuchen, den strafrechtlichen Compliance-Prozess einzuleiten.

Es ist wichtig zu beachten, dass in den Stellungnahmen nur von „kann“ die Rede ist, was bedeutet, dass es im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt, einen strafrechtlichen Compliance-Mechanismus *nicht* einzuleiten, selbst wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Buchstäblich liegt die Entscheidung, das System zu aktivieren, in den Händen der Staatsanwaltschaft. Bei der Beantragung der Anwendung des strafrechtlichen Compliance-Systems müssen die Unternehmen und Personen, die in den Fall verwickelt sind, daher durch ihre Anwälte gründlich auf die Art des Falles, die vorläufigen Vorschläge zur Einhaltung der Vorschriften und zur Berichtigung sowie die Stellungnahmen zur Durchführbarkeitsanalyse vorbereitet werden, um die Staatsanwaltschaft so weit wie möglich davon zu überzeugen, das Verfahren einzuleiten.

Entscheiden sich die Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsausschuss für die Anwendung des strafrechtlichen Compliance-Systems, so wählt der Verwaltungsausschuss aus der von ihm erstellten Liste von Fachleuten Personen aus, die eine nach den Umständen des Falles und dem Tätigkeitsbereich des betreffenden Unternehmens kategorisierte Drittpartei-Organisation bilden. Der Verwaltungsausschuss soll anschließend die Mitglieder dieser Drittpartei-Organisation öffentlich bekanntmachen. Während des gesamten Verfahrens zur Behebung von Verstößen durch Compliance ist diese Drittpartei-Organisation für die Aufsicht und Überprüfung des Compliance-Plans des Unternehmens verantwortlich.

⁶¹ Zu den Anwendungsprozessen ausführlich Yong Li (Hrsg.), Handbuch zur Unternehmen-Compliance für Juristen, 2022, S. 114 ff. (in chinesischer Sprache).

Was den konkreten Plan zur Nachbesserung durch Compliance anbelangt, so läuft das Verfahren wie folgt ab: Die Drittpartei-Organisation schlägt Anforderungen vor; das betroffene Unternehmen erstellt einen Plan; die Drittpartei-Organisation schlägt Verbesserungen vor und legt den Inspektionszeitraum fest. Der Plan zur Nachbesserung durch Compliance bezieht sich nicht nur auf die Geschäftstätigkeiten, die mit dem fraglichen Verstoß in Zusammenhang stehen, sondern auf alle Aspekte, einschließlich der Führungsstruktur, der Regeln und Vorschriften des Unternehmens, der Personalverwaltung, der Finanzverwaltung usw. Die spezifischen Nachbesserungsarbeiten müssen mindestens Folgendes umfassen: Überarbeitung der Aktionärsstruktur und des Entscheidungsfindungsmechanismus des Unternehmens, Verbesserung der Regeln und Vorschriften, Formulierung eines Compliance-Management-Kodex, Einrichtung einer Compliance-Management-Abteilung, Beauftragung externer Compliance-Berater, Verbesserung des Warnsystems für Compliance-Risiken sowie Einführung eines Belohnungs- und Bestrafungsmechanismus.

b) Phase der Nachbesserung

Auf die Einleitungsphase folgt die Nachbesserungsphase. Dabei kann die Drittpartei-Organisation die Umsetzung des Nachbesserungsplans stichprobenartig überprüfen und bewerten. Anschließend wird sie regelmäßig die Staatsanwaltschaft über den Nachbesserungsprozess informieren. Stellt die Drittpartei-Organisation in der Evaluation fest, dass das betreffende Unternehmen oder die betreffenden Personen eine bislang unentdeckte oder neue Straftat begangen haben, so setzt sie den Prozess unverzüglich aus und meldet den Fall der Staatsanwaltschaft. Um dies zu vermeiden, soll das betreffende Unternehmen versuchen, eine gründliche Überprüfung und Behebung aller betroffenen strafrechtlichen Compliance-Risiken vorzunehmen, bevor der strafrechtliche Compliance-Prozess eingeleitet wird.

c) Prüfung und Evaluierung

Zuletzt ist ein Evaluationsprozess zu durchlaufen. Nach dem Ende der Nachbesserungsphase führt die Drittpartei-Organisation eine umfassende Prüfung und Bewertung der Umsetzung des Plans zur Verbesserung der Compliance im Unternehmen durch. Dabei wird die Drittpartei-Organisation ein Prüfungsgutachten erstellen und dieses zusammen mit dem Plan und sonstigen schriftlichen Berichten zur Verbesserung der Compliance des betreffenden Unternehmens der Staatsanwaltschaft vorlegen. Diese Unterlagen werden sodann für die Entscheidung über weitere Maßnahmen wie etwa den Erlass eines Haftbefehls, eine Anklage oder als Grundlage für eine Strafzumessungsempfehlung genutzt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung zur Umsetzung des Compliance-Plans durch die Staatsanwaltschaft ein schriftliches Verfahren ist. Nur wenn die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, eine Entscheidung über die Nichtgenehmigung einer Verhaftung, die Nichtverfolgung oder die Änderung einer Zwangsmaßnahme zu treffen, kann eine Anhörung stattfinden. Im Falle der Entscheidung, eine Festnahme oder eine Strafverfolgung zu genehmigen oder die bestehende Zwangs-

maßnahme nicht zu ändern, können das beteiligte Unternehmen und die beschuldigten Personen keine Rechtsmittel einlegen. Daher spielen die vom Unternehmen vorgelegten schriftlichen Berichte faktisch eine bedeutende Rolle für die spätere Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

4. Probleme der Criminal Compliance in China

Einem offiziellen Bericht⁶² zufolge haben die chinesischen Staatsanwaltschaften bis Ende Mai 2022 insgesamt 1.777 Compliance-Fälle von Unternehmen bearbeitet. In 1.197 Fällen ist der Drittpartei-Mechanismus zur Anwendung gekommen, was 67,36 % aller Compliance-Fälle ausmacht. 1.222 Unternehmen waren betroffen, von denen 14 die Prüfung und Bewertung nicht bestanden, und bei 333 Unternehmen und 1.106 Personen, die ihre Compliance-Maßnahmen korrigierten, wurde von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen. Eine Reihe von Unternehmen konnte nach der Nachbesserung und Einführung von Compliance-Systemen weiterarbeiten und leistete einen positiven Beitrag zur lokalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.⁶³ Dennoch stellt sich eine Reihe ernsthafter Probleme im Rahmen der Corporate Criminal Compliance in China.

Das erste Problem bezieht sich auf die Legitimität der Corporate Criminal Compliance. Wie bereits erwähnt, ist es unbestreitbar, dass die Reform der Corporate Criminal Compliance nicht auf einer positivrechtlichen Grundlage beruht, auch wenn die vorherrschende Meinung in der chinesischen Wissenschaft sie für sinnvoll hält. Zunächst findet sich keinerlei Grundlage für eine Strafausschließung oder -milderung bei Straftaten von Einheiten aufgrund von Criminal-Compliance-Maßnahmen. Aus der Sicht des materiellen Strafrechts ist die Grundlage für solche Privilegierungen daher nicht ausreichend.⁶⁴ Auch prozessrechtlich ist die Einführung von Criminal-Compliance-Maßnahmen als Grund für die Nichtverfolgung von Straftaten von Einheiten gesetzlich nicht vorgesehen.⁶⁵ Zwar ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass viele Rechtsreformen in China häufig unter Verstoß gegen das geltende Recht angestoßen werden, d.h. durch die sog. Pilot- oder Probeprojekte. Nach der Phase der Probezeit ändert der chinesische Gesetzgeber oft das Gesetz, um die Legitimität dieser Reform zu gewährleisten.

Problematisch scheint des Weiteren auch die Wirksamkeit von Corporate Criminal Compliance zu sein. Obwohl bei einer großen Anzahl von Unternehmen, die in ein Strafverfahren verwickelt waren, unter der Leitung der chinesischen Staatsanwaltschaft bereits Nachbesserungen vorgenommen

wurden, ist die Wirksamkeit dieser Nachbesserungen aber noch nicht vollständig bewertet worden. In der Praxis hat sich das Phänomen der „Compliance auf dem Papier“ herauskristallisiert. Damit ist gemeint, dass ein Unternehmen zwar ein Compliance-System schriftlich eingerichtet hat, die entsprechenden Compliance-Anforderungen aber nicht in seine Geschäftstätigkeit integriert hat. Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen ist das Phänomen der Compliance auf dem Papier im Hinblick auf die hohen Kosten für die Aufrechterhaltung eines Compliance-Systems unvermeidlich. Infolgedessen werden diese Unternehmen wahrscheinlich erneut Verstöße begehen und das Compliance-System wird letztendlich zu einem Papiertiger.⁶⁶

5. Gesetzgeberische Reformvorschläge zur Criminal Compliance

Mit Blick auf die oben aufgeführten Probleme im Rahmen von Unternehmens-Criminal Compliance in China werden die Stimmen in der Wissenschaft für eine gesetzliche Regelung immer lauter. Zum einen müsse das materielle Strafrecht reformiert werden. Teilweise wird dafür plädiert, eine ausdrückliche Regelung zur Strafausschließung oder Strafmilderung aufgrund einer effektiven Criminal-Compliance in den § 30 chStGB einzuführen.⁶⁷ Zum anderen wird eine Reform des Strafprozessrechts gefordert. So ist nach der Meinung einiger Strafprozessrechtler ein besonderes Verfahren zur Unternehmens-Criminal Compliance in der chinesischen Strafprozessordnung spezifisch zu regeln. Dabei sind sowohl die Voraussetzungen für die Einleitung von Corporate Criminal Compliance als auch die einzelnen Prozesse und die Rechtsfolgen der Unternehmens-Criminal Compliance ausführlich darzulegen.⁶⁸ In Anbetracht der Bedeutung der strafrechtlichen Compliance für die Entwicklung der chinesischen Privatwirtschaft ist zu erwarten, dass der chinesische Gesetzgeber die Annahme dieser Reformvorschläge sehr wohl in naher Zukunft in Betracht ziehen wird.

VII. Schluss

Im Gegensatz zu Deutschland sieht das chinesische Strafrecht die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor. Die Anzahl der von juristischen Personen begangenen Straftaten im chStGB ist nach den jüngsten Gesetzesänderungen erheblich gestiegen. Diese Änderungen sind vor allem als Reaktion auf die starke Zunahme der von juristischen Personen begangenen Straftaten zu verstehen. Kriminalstatistisch gesehen werden die meisten Straftaten juristischer Personen zurzeit in China durch wirtschaftliche Unternehmen begangen. Würden Straftaten, die von den wirtschaftlichen Unternehmen begangen werden, in strikter Übereinstimmung mit dem chinesischen Strafrecht und Strafprozessrecht verfolgt, könnte dies enorme Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Stabilität der Gesellschaft

⁶² Vgl. Procuratorate Daily v. 15.8.2022, abrufbar unter http://www.legaldaily.com.cn/Company/content/2022-08/15/content_8734306.html (26.3.2023).

⁶³ Vgl. The Supreme People's Procuratorate v. 28.6.2022, abrufbar unter https://www.spp.gov.cn/spp/zd gz/202206/t20220628_561161_shtml (26.3.2023).

⁶⁴ Vgl. Guoxiang Sun, *Oriental Law* 5/2020, 254 (in chinesischer Sprache).

⁶⁵ Vgl. Weidong Chen, *Criminal Science* 2/2021, 332 (in chinesischer Sprache).

⁶⁶ Vgl. Pengcheng Xie (Fn. 51), S. 355.

⁶⁷ Vgl. Hong Li, *China Legal Science* 3/2022, 188 (in chinesischer Sprache).

⁶⁸ Vgl. Weidong Chen, *China Law Review* 6/2022, 214 (in chinesischer Sprache).

haben. Vor diesem politischen Hintergrund und aufgrund utilitaristischer Erwägungen hat die Oberste Staatsanwaltschaft Chinas in den letzten Jahren damit begonnen, eine Reform der strafrechtlichen Bestimmungen für Unternehmen durchzuführen. Obwohl die Reform einige Erfolge erzielt hat, tauchen immer weitere legislative, praktische und theoretische Schwierigkeiten auf. Es ist zu erwarten, dass der chinesische Gesetzgeber in naher Zukunft eine Änderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts in Betracht ziehen wird, um eine gesetzliche Grundlage für Criminal Compliance zu schaffen.